Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

c. Der Handarbeitsunterricht

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Ordnungszahl	Orte	Konfession	Lehrpersonal: Hauptlehrer od. Schulverwalter	Lehrpersonal: Unterlehrer	Lehrpersonal: Lehrerinnen	Lehrpersonal: Nebenlehrer	Schüler im schulpflichtigen Alter: Knaben	Schüler im schulpflichtigen Alter: Mädchen	Schüler über dem schulpflichtigen Alter: Knaben	Schüler über dem schulpflichtigen Alter: Mädchen	Industrie-Unterricht: Lehrerinnen	Industrie-Unterricht: Mädchen	Bemerkungen
	III. Erweiterte Volksschulklassen.												
1	Meßkirch	kathol.	1	1	—	—	20	23	—	—	—	—	Den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erhalten die Mädchen mit jenen in der einfachen Volksschule.
2	Pfullendorf	„	1	—	1	—	41	30	—	—	—	—	
3	Radolfzell	„	1	—	—	—	25	25	—	—	—	—	
4	Stockach	„	1	—	—	—	19	17	—	—	—	—	
5	Furtwangen	gemischt	1	—	—	—	17	13	—	—	—	—	
6	Endingen	kathol.	1	—	—	—	84	—	—	—	—	—	
7	Kenzingen	„	1	—	—	—	29	—	—	—	—	—	
8	Staufen	gemischt	1	1	—	—	36	5	—	—	—	—	
9	Waldkirch	kathol.	1	—	—	—	63	—	—	—	—	—	
10	Kandern	evangel.	1	—	—	—	28	13	—	—	—	—	
11	Gengenbach	gemischt	1	—	—	—	27	—	14	—	—	—	
12	Kehl	„	1	—	—	2	38	—	4	—	—	—	
13	Offenburg (Realschule)	„	2	—	—	3	39	—	25	—	—	—	
14	Bretten	„	1	—	—	—	—	38	—	—	—	—	
15	Philippsburg	kathol.	2	—	—	—	53	—	—	—	—	—	
16	Wiesloch	gemischt	2	—	—	3	60	—	—	—	—	—	
			19	2	1	8	579	164	43	—	—	—	
		Summe	75	68	13	19	3485	4218	43	102	27	3184	

c. Der Handarbeitsunterricht.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist für die Mädchen der drei letzten Schuljahrgänge (also vom zurückgelegten 11. bis 14. Lebensjahr) obligatorisch. Er kann nach Beschluß des Ortsschulraths auf das Winterhalbjahr beschränkt werden, in welchem Falle sich jedoch die Verpflichtung zum Besuche desselben auf die vier letzten Jahrgänge erstreckt. Wenn in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Konfessionen bestehen, wird durch den Gemeinderath bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders oder für alle Schülerinnen gemeinsam in einer jener Schulen oder getrennt von denselben ertheilt werden soll. Von einer solchen Zusammenlegungsbefugniß wird häufig Gebrauch gemacht, woraus es sich erklärt, daß die Zahl der Industrieschulen geringer ist als die der Volksschulen.

Der Unterricht erstreckt sich mindestens auf Stricken, Stopfen, Nähen und Flicken und soll je nach den örtlichen Verhältnissen auf Musterschneiden, Häkeln, Straminsticken, Weißsticken, Strohflechten u. s. w. ausgedehnt werden. Die Zahl der Unterrichtsstunden für jede Klasse (zu 40 Schülerinnen) soll in Winterschulen mindestens vier und in Jahresschulen mindestens drei wöchentlich betragen.

Die Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht werden auf den Vorschlag des Ortsschulraths von dem Gemeinderath in widerruflicher Weise ernannt. Die Ernannte muß hinsichtlich ihrer sittlichen Würdigkeit unbeanstandet sein und sich über die Befähigung zur Unterrichtsertheilung erforderlichenfalls durch eine Prüfung ausweisen. (Verordnung des Oberschulraths vom 21. März 1870.) Ueber die besondere berufliche Ausbildung von Industrielehrerinnen und deren Verwendung siehe unten.

Den vorstehenden Tabellen Nr. 10 und 11 ist eine Nachweisung über die Zahl der Arbeitsschulen, der in denselben wirkenden Lehrerinnen und der Schülerinnen angeführt, mit Gruppirung der Schulen je nachdem sie das ganze Jahr hindurch oder nur im Winter in Thätigkeit sind. Die Schülerinnen der erweiterten Schulen genießen, wofern sie nicht mit den Volksschülern unterrichtet werden, das ganze Jahr hindurch Arbeitsunterricht.

d. Die Fortbildungsschulen.

Die bis zum Jahr 1868 bestandene Verpflichtung der Jugend, nach der Schulentlassung noch zwei bis drei Jahre lang Werktags- und Sonntags-Fortbildungsschulen zu besuchen, wurde in dem Elementarunterrichtsgesetz vom